



Satzung des Vereins Weizenbaum-Institut e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am
17.12.2019
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitglieder-
versammlung am 27.04.2022



Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Ziele, Zwecke, Zweckbestimmung	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Organe des Vereins	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Vereinsmittel, Rechnungslegung, Prüfungsrechte	5
§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	8
§ 9 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung und Abberufung, Amtsdauer	9
§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands, Vertretung des Vereins	10
§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums, Bestellung und Abberufung, Amtsdauer	11
§ 12 Innere Ordnung des Kuratoriums	12
§ 13 Beschlussfassung des Kuratoriums	12
§ 14 Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse	13
§ 15 Einberufung des Kuratoriums.....	13
§ 16 Aufgaben und Rechte des Kuratoriums	14
§ 17 Berichte an das Kuratorium.....	16
§ 18 Beirat	16
§ 19 Institutsrat	17
§ 20 Personal, Rechnungsprüfung und Prüfrecht der jeweils zuständigen Rechnungshöfe	18
§ 21 Salvatorische Klausel	18

Präambel

Der **Weizenbaum-Institut e.V.**, der aus dem gleichnamigen Forschungsverbundprojekt „Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft – Das Deutsche Internet-Institut“ (**Weizenbaum-Institut**) hervorgeht, erforscht interdisziplinär und grundlagenorientiert den Wandel der Gesellschaft durch die Digitalisierung und entwickelt Gestaltungsoptionen für Politik und Gesellschaft. Ziel ist es, die Dynamiken, Mechanismen und Implikationen der Digitalisierung besser zu verstehen. Hierzu werden im Weizenbaum-Institut e.V. die sozialen, rechtlichen, politischen, ethischen und ökonomischen Aspekte des digitalen Wandels untersucht. Damit wird eine empirische Grundlage geschaffen, die Digitalisierung verantwortungsvoll zu gestalten. Um Handlungsoptionen für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft zu entwickeln, verknüpft das Weizenbaum-Institut die interdisziplinäre problemorientierte Grundlagenforschung mit der Exploration konkreter Lösungen und dem Dialog mit der Gesellschaft.

Die institutionellen Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. 1 haben zum Zweck des dauerhaften Zusammenwirkens im Weizenbaum-Institut e.V. im Dezember 2021 (mit Wirkung zum 15.09.2022) eine neue Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die mit der Mitgliedschaft im Verein einhergeht. Während der Projektförderung (voraussichtliches Ende 14.09.2025) findet ein Teil der Forschungsaktivitäten des Weizenbaum-Instituts weiterhin bei den institutionellen Mitgliedern statt. Eine institutionelle Förderung des Weizenbaum-Institut e.V. und die damit einhergehende Überführung aller Forschungstätigkeiten in den Weizenbaum-Institut e.V. wird zum 01.01.2026 angestrebt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Weizenbaum-Institut e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Berlin.
- (4) Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder zwischen einem Mitglied und dem Verein aus dieser Satzung oder der Mitgliedschaft im Verein ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Vereins.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zwecke, Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO in Bezug auf das Internet als sozioökonomisch-technisches Konstrukt, um im Interesse der Allgemeinheit ein umfassendes Verständnis der digital vernetzten Gesellschaft zu ermöglichen und zu fördern.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Durchführung von Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse dem Wohle der Allgemeinheit dienen und zeitnah durch den Verein veröffentlicht werden, sowie die Analyse, Bewertung und Gestaltung relevanter Aspekte der digital vernetzten Gesellschaft mit disziplinärer Vielfalt,
 2. Förderung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse in alle Bereiche der Gesellschaft,
 3. Durchführung von Veranstaltungen und wissenschaftlichen Kongressen zur Stärkung der Interdisziplinarität und für den Wissenstransfer in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
 4. Planung und Umsetzung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Vernetzung mit Partnereinrichtungen aus Wissenschaft und Forschung und
 5. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des internationalen Austausches.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an Mitglieder und Dritte unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO sind zulässig.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium,
4. der Beirat und
5. der Institutsrat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Gründungsmitglieder

1. Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.,
2. Freie Universität Berlin,
3. Humboldt-Universität zu Berlin,
4. Technische Universität Berlin,
5. Universität der Künste Berlin,
6. Universität Potsdam und
7. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

sind institutionelle Mitglieder mit Stimmrecht.

- (2) Mitglieder können weiterhin juristische Personen als stimmrechtslose Fördermitglieder sein.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt den Antrag dem Kuratorium vor, das der

Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Zustimmung bzw. Ablehnung empfiehlt. Anträge auf Aufnahme in den Verein bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit Verlust der Rechtsfähigkeit,
 2. durch Austritt (Abs. 5),
 3. durch Ausschluss (Abs. 6).
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines institutionellen Mitglieds (Abs. 1) kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; der Austritt eines Fördermitglieds (Abs. 2) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Kuratoriums mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seiner anderen Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vereinsrechtlichen Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 6 Vereinsmittel, Rechnungslegung, Prüfungsrechte

- (1) Der Verein beschafft die Mittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Dies kann beispielsweise durch die Einwerbung von Zuwendungen oder durch die Übernahme von Aufträgen gegen Entgelt erfolgen.
- (2) Der Verein ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.
- (3) Der Vorstand sorgt für die ordnungsmäßige Buchführung des Vereins. Er hat nach dem Ende eines Geschäftsjahrs – spätestens jedoch nach sechs Monaten – die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht aufzustellen und dem Kuratorium sowie dem Rechnungsprüfer vorzulegen. Die

Rechnungslegung richtet sich dabei nach den Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238 ff. HGB).

- (4) Das Kuratorium wählt den Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung gemäß § 20 Abs. 2 und erteilt den Prüfungsauftrag. Der Rechnungsprüfer legt dem Kuratorium seinen Prüfungsbericht vor.
- (5) Das Kuratorium prüft die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht. Der Rechnungsprüfer nimmt an den Verhandlungen des Kuratoriums oder seines Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- (6) Das Kuratorium beschließt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahrs über die Feststellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.
- (7) Die institutionellen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 verpflichten sich, dem Verein die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Informationen bereit zu stellen und erteilen insoweit gegenüber Zuwendungsgebern und deren Beauftragten, insbesondere Projektträgern, die Zustimmung zur Weitergabe von relevanten Informationen an den Verein.
- (8) Die institutionellen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 tragen insbesondere zu Folgendem bei:
 1. Unterstützung des Weizenbaum-Institut e.V. in administrativen Angelegenheiten und bei Evaluierungen (im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und sofern und soweit die Mitglieder selbst betroffen sind und die Aufgaben nicht in alleiniger Verantwortung des Weizenbaum-Institut e.V. liegen),
 2. Beteiligung an der institutionenübergreifenden wissenschaftlichen Leistungsberichterstattung des Weizenbaum-Institut e.V. auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtsstandards, z.B. des Kerndatensatzes Forschung, und
 3. gegenseitige Zurverfügungstellung von Geräten und Einrichtungen für Wissenschaftler*innen zur Nutzung im Rahmen ihrer jeweiligen Nutzungsordnungen in der Zusammenarbeit im und mit dem Weizenbaum-Institut e.V. (vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten).
- (9) Ein finanzieller Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder dem Kuratorium unter Angabe einer begründeten Tagesordnung von ihm verlangt wird. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen zu versenden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Anträge zur Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands an das Kuratorium gemäß § 17 Abs. 1, die der Vorstand auf Verlangen der Mitgliederversammlung zu erläutern hat,
 2. die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts gemäß § 6 nach ihrer Feststellung durch das Kuratorium,
 3. eine Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 BGB,
 4. die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Kuratoriums,
 5. eine Änderung der Satzung auf Vorschlag des Kuratoriums,
 6. eine Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB nach Anhörung des Kuratoriums,
 7. eine Beschlussfassung über umwandlungsrechtliche Vorgänge, wie Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, und

8. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in den Verein gemäß § 5 Abs. 3.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vereins können sich durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder durch Mitarbeiter*innen als Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind als Gäste zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gäste zugelassen werden.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleitende*n.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes institutionelle Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 führt eine Stimme. Das Stimmrecht ist unter institutionellen Mitgliedern übertragbar. Die stimmrechtslosen Fördermitglieder gemäß § 5 Abs. 2 nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil. Vorgenanntes gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (6) Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der teilnehmenden Mitglieder bzw. im Fall von Video- oder

Telefonkonferenzen durch eindeutige Willensbekundung der teilnehmenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche und geheime Stimmabgabe, wenn auf Befragen der/des Versammlungsleitenden die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder eine solche Stimmabgabe verlangt. Der/Die Versammlungsleitende hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer teilnehmender Mitglieder durchzuführen.

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Versammlungsleitende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzugeben.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung und Abberufung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Vorstandsmitgliedern: bis zu drei Direktor*innen, von denen eine*r als wissenschaftliche*r Geschäftsführer*in und Sprecher*in des Instituts fungiert, sowie dem/der administrativen Geschäftsführer*in als administratives Vorstandsmitglied.
- (2) Direktor*innen werden im Rahmen gemeinsamer Berufungen bzw. gemeinsamer Bestellungen mit einem der institutionellen Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. 1 gewonnen und vom Kuratorium gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 bestellt.
- (3) Bis zum Ende der Projektförderung werden die Vorstandsmitglieder vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des Kuratoriums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.
- (4) Nach dem Ende der Projektförderung werden die Bestellungen von zwei Vorstandsmitgliedern nicht verlängert oder erneuert. Der Vorstand wird aus einem wissenschaftlichen Mitglied (wissenschaftliche*r Geschäftsführer*in) und einem administrativen Mitglied (administrative*r Geschäftsführer*in) bestehen, die für die Dauer von fünf Jahren durch das Kuratorium bestellt werden. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des Kuratoriums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden.

- (5) Das Kuratorium kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied zu jeder Zeit widerrufen. Auf Verlangen des Kuratoriums hat das Vorstandsmitglied seine Aufgaben bis zur Bestellung seines/seiner Nachfolger*in fortzuführen.
- (6) Bis zum Ende der Projektförderung kann das administrative Mitglied des Vorstands (administrative*r Geschäftsführer*in) eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Nach dem Ende der Projektförderung können die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums geschlossen, geändert, aufgehoben und gekündigt.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Dem/der wissenschaftlichen Geschäftsführer*in als Mitglied des Vorstands obliegen insbesondere:
 1. die Koordination der Forschungseinheiten des Instituts,
 2. die Erarbeitung der Grundzüge der Programmatik des Instituts,
 3. die Einrichtung und Aufhebung von Forschungseinheiten im Einvernehmen mit den Direktor*innen und im Benehmen mit den leitenden Wissenschaftler*innen (PIs) des Weizenbaum-Instituts und
 4. im Einvernehmen mit dem administrativen Vorstandsmitglied und im Benehmen mit den Direktor*innen und den PIs die Verteilung von Ressourcen.
- (3) Dem/der administrativen Geschäftsführer*in als Mitglied des Vorstands obliegt die Verantwortung für die administrativen Angelegenheiten des Weizenbaum-Institut e.V., insbesondere für die rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten im Weizenbaum-Institut e.V. und für die administrative Zusammenarbeit mit den Zuwendungsgebern.

- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst. Besteht der Vorstand aus weniger als vier Mitgliedern, werden die Beschlüsse des Vorstands einstimmig gefasst.
- (5) Der Vorstand des Vereins vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Die einzelnen wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam mit dem administrativen Vorstandsmitglied vertretungsbe-rechtigt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind bei der Erstellung von Vollmachten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (7) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die vom Registergericht, den Finanzbehörden oder einer anderen Behörde von Amts wegen vorgeschrieben bzw. vorgegeben werden, können vom Vorstand veranlasst und umgesetzt werden. Der Vorstand wird hiermit bevollmächtigt, alle zur Eintragung des Vereins und Erlangung einer Gemeinnützigkeit erforderlichen oder nützlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen. Sie bedürfen keiner geson-derten Beschlussfassung anderer Organe, sind diesen jedoch spätestens mit der Einladung zu deren nächster Sitzung mitzuteilen.

§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums, Bestellung und Abberufung, Amtsdauer

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 1. zwei Mitgliedern, die von der Bundesrepublik Deutschland entsandt werden,
 2. einem/einer Vertreter*in der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin,
 3. einem/einer Vertreter*in der für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg und
 4. jeweils einem/einer Vertreter*in der institutionellen und stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1.
- (2) Ein Mitglied des Kuratoriums, das in das Kuratorium entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands und die Direktor*innen gemäß § 9 Abs. 2 sind ständige Gäste im Kuratorium, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 12 Innere Ordnung des Kuratoriums

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland bestimmt eines der von ihr entsandten Mitglieder zum/zur Vorsitzenden des Kuratoriums und das andere zu dessen/deren Stellvertreter*in. Der/Die Stellvertreter*in hat die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden, wenn diese*r verhindert ist.
- (2) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Sitzungsleitende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Kuratoriums anzugeben. Jedem Mitglied des Kuratoriums ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (3) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Ein Ausschuss darf nicht an Stelle des Kuratoriums beschließen. Dem Kuratorium ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 13 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich eines der von der Bundesrepublik Deutschland entsandten Mitglieder befinden. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, zu Änderungen der Satzung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf Vorstandsmitglieder können nicht gegen die Stimme eines von der Bundesrepublik Deutschland entsandten Mitglieds oder des Mitglieds nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 gefasst werden.
- (3) Ausnahmsweise abwesende Mitglieder des Kuratoriums können dadurch an seiner Beschlussfassung teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe bei der Beschlussfassung vorlegen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Original unterschriebene

Stimmabgabeerklärung, die als gescanntes Dokument per E-Mail übermittelt wird.

- (4) Eine schriftliche, elektronische oder telekommunikative Beschlussfassung des Kuratoriums ist in begründeten Fällen zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren innerhalb einer durch die Geschäftsordnung festgesetzten Frist widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums als Anlage beizufügen.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums und seiner Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Kuratoriumsmitglieder gelten als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Kuratoriumsmitglieder ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.

§ 14 Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

- (1) An den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Kuratorium nicht angehören, an Stelle von ausnahmsweise verhinderten Mitgliedern des Kuratoriums und ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt wurden. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Von diesen Ausnahmen abgesehen sollen an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse keine Gäste teilnehmen. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums können auch an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, denen sie nicht angehören, wenn der/die Vorsitzende des Kuratoriums nichts anderes bestimmt.

§ 15 Einberufung des Kuratoriums

- (1) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch seine*n Vorsitzende*n in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen, die am Tag der Versendung der Einladung beginnt. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen zu übersenden.
- (2) Das Kuratorium muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.

- (3) Jedes Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich unter Beachtung des Absatzes 1 das Kuratorium einberuft.

§ 16 Aufgaben und Rechte des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 3, 4, 5, 6,
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats gemäß § 18 Abs. 2,
 3. Bestellung und Abberufung der Direktor*innen gemäß § 9 Abs. 2,
 4. Billigung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie der mehrjährigen Finanz- und Investitionsplanung,
 5. Wahl und Beauftragung des Rechnungsprüfers gemäß § 6 Abs. 4,
 6. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts gemäß § 6 Abs. 5 und 6,
 7. Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 4,
 8. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 6,
 9. Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung zu Änderungen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 und
 10. Anhörungsrecht vor der Mitgliederversammlung vor Auflösung des Vereins gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 6.
- (2) Entscheidungen von grundlegender strategischer, finanzieller oder personeller Bedeutung und bei der Weiterentwicklung des Forschungsprogramms des Vereins bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Folgende Arten von Geschäften dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden:
1. Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein gemäß § 5 Abs. 3,

2. Aufnahme neuer Tätigkeitsgebiete des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete sowie der Beginn, die Verlängerung und Beendigung von strategischen Partnerschaften,
3. Einrichtung und Aufhebung von Standorten,
4. Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb von Unternehmen, Auflösung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Kuratorium festzulegende Grenze übersteigen,
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese im Einzelfall eine vom Kuratorium festzulegende Grenze (Zeitdauer, Wert) überschreiten,
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstückgleichen Rechten,
8. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Kuratorium festgesetzte finanzielle Grenze oder Kündigungsfrist überschritten oder wenn hierdurch von dem für die Bundesbediensteten geltenden Recht oder von aufgrund Bundesrecht erteilten Ermächtigungen abgewichen wird. Es gelten im Übrigen die personalrechtlichen Regelungen des Bundes,
9. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
10. Einleitung von gemeinsamen Berufungs- und Bestellungsverfahren, Verzicht auf gemeinsame öffentliche Ausschreibung der Position im Rahmen des geltenden Rechts,
11. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Kuratorium festzulegenden Betrag übersteigt,
12. wesentliche Rechtsgeschäfte des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen und

13. sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können
- (3) Das Kuratorium kann weitere Maßnahmen und Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
 - (4) Das Kuratorium kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
 - (5) Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
 - (6) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
 - (7) Die Mitglieder des Kuratoriums können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 17 Berichte an das Kuratorium

- (1) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium regelmäßig, mindestens halbjährlich, auch in Textform über die Tätigkeit, die Lage und die erwartete Entwicklung des Vereins. Darüber hinaus hat er dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums aus wichtigem Anlass unaufgefordert zu berichten. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums unterrichtet die übrigen Mitglieder des Kuratoriums über die Berichte aus wichtigem Anlass spätestens in der nächsten Sitzung des Kuratoriums.
- (2) Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des Vereins verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an das Kuratorium als Ganzes.

§ 18 Beirat

- (1) Dem Beirat sollen bis zu sechzehn in mindestens einem Arbeitsgebiet des Vereins fachlich ausgewiesene Mitglieder aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Medien angehören.

Die Mehrheit der Mitglieder sollen international angesehene, aktive Wissenschaftler*innen sein.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands für jeweils fünf Jahre berufen; eine Verlängerung der Berufung um weitere bis zu drei Jahre ist möglich. Die Bestellungen sollten zeitlich gestaffelt werden. Ein Mitglied des Beirats kann vom Kuratorium jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand und das Kuratorium in allen bedeutsamen Fragen der Institutsstrategie, der Forschung und des Dialogs mit der Gesellschaft. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig und erstattet dem Kuratorium jährlich Bericht.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für jeweils bis zu fünf Jahre eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Der/Die Stellvertreter*in hat die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese verhindert ist. Der Beirat kann die Wahl zum/zur Vorsitzenden und zum/zur Stellvertreter*in vor Ablauf der Amtszeit widerrufen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 19 Institutsrat

- (1) Der Vorstand wird in Angelegenheiten der Institutsstrategie, der Forschung, des Dialogs mit der Gesellschaft, der Nachwuchsförderung und weiteren bedeutsamen Fragen von einem Institutsrat unterstützt.
- (2) Der Institutsrat besteht aus den Direktor*innen gemäß § 9 Abs. 2 sowie je einem/einer Vertreter*in der nicht von Direktor*innen geleiteten Forschungseinheiten (PIs und Forschungsgruppenleitende). Darüber hinaus sollen dem Institutsrat ebenfalls je zwei Vertreter*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (Postdocs, Doktorand*innen), studentischen Hilfskräfte sowie administrativ-technischen Mitarbeiter*innen angehören.
- (3) Stellungnahmen des Institutsrats müssen gemäß § 16 Abs. 2 dem Kuratorium zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Die Einzelheiten der Wahl der Mitglieder des Institutsrates werden in der Wahlordnung geregelt, die der Vorstand erlässt.

- (5) Der Institutsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 20 Personal, Rechnungsprüfung und Prüfrecht der jeweils zuständigen Rechnungshöfe

- (1) Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zweckerfüllung Personal anstellen und ist insoweit dessen Arbeitgeber.
- (2) Die jährliche Rechnungslegung des Vereins wird durch einen öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft („Rechnungsprüfer“).
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins unterliegt der Prüfung durch die jeweils zuständigen Rechnungshöfe.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.